

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gegenstand	2
A. Auftrag	2
B. Ziel	2
II. Quellen	2
III. Private Arbeitsvermittlung im Au-pair-Bereich	2
A. Au pair	2
B. Historische Entwicklung der Au-pair-Vermittlung	2
C. Derzeitige Situation und Rechtslage in der Au-pair-Vermittlung ...	3
1. Arbeitsvermittlung	3
2. Aufenthalts-/Arbeitsgenehmigungsrecht	4
3. Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen	4
IV. Forderungen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung	4
V. Umsetzung der Forderungen des Deutschen Bundestages	5
1. Inhalt der Qualitätsstandards	9
2. Gütezeichen	9
VI. Zusätzliche Regelungen im Au-pair-Bereich	9
A. Taschengeld	9
B. Begriff der Gastfamilie	9
VII. Ausblick	9
Anlage 1	10
Anlage 2	12

I. Gegenstand

A. Auftrag

Der 15. Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 den Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch“ – Drucksache 15/1315 – angenommen.

In dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, bis Ende 2004 einen Bericht über die Entwicklung im Au-pair-Bereich vorzulegen. Die weiteren Forderungen beziehen sich auf Au pairs aus Nicht-EU/EWR-Staaten und zielen auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, damit illegale Beschäftigung und somit die Gefahr der Ausbeutung soweit wie möglich vermieden wird, eine Verbesserung der Information der Au pairs und die Einrichtung von regionalen Ansprechstellen für Au pairs mit Problemen. Darüber hinaus sollten die Qualität der Au-pair-Vermittlung durch die Ausarbeitung anzuwendender Qualitätsstandards sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Wege der Selbstorganisation der Au-pair-Vermittlungsorganisationen verbessert und gesichert werden.

B. Ziel

Entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages soll der vorliegende Bericht über die Situation im Au-pair-Bereich und die Umsetzung der Forderungen informieren.

II. Quellen

An der Umsetzung der Forderungen des Deutschen Bundestages waren das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Bundesagentur für Arbeit beteiligt. Die Federführung oblag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Der vorliegende Bericht beruht auf den Stellungnahmen der an der Umsetzung des Beschlusses beteiligten Ressorts und Stellen.

III. Private Arbeitsvermittlung im Au-pair-Bereich

A. Au pair

„Au pair“ kommt aus dem Französischen und bedeutet „auf Gegenseitigkeit“. Aus einem Au-pair-Verhältnis sollen beide Seiten einen Nutzen ziehen. Deutsche Au pairs leben in einer Familie im Ausland. Umgekehrt leben ausländische Au pairs bei deutschen Gastfamilien.

Dabei bildet das vom Europarat 1969 verabschiedete Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung die Grundlage für die Au-pair-Verhältnisse. Es ist von der Bundesrepublik Deutschland zwar unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert worden und für sie somit rechtlich nicht verbindlich, gleichwohl sind seine wesentlichen Kriterien

auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. Ziel des Au-pair-Aufenthaltes nach diesem Abkommen ist, dass die jungen Leute ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihr Allgemeinwissen durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes erweitern.

Au pairs betreuen die Kinder der Gastfamilie und helfen bei der täglichen Arbeit im Haushalt. Im Gegenzug für diese Leistungen stellt die Familie ein Zimmer zur Verfügung, sorgt für die Verpflegung und zahlt ein Taschengeld. Im Vordergrund des Au-pair-Verhältnisses steht das gesellschaftspolitische Anliegen, jungen Menschen über die Grenzen hinweg die Möglichkeit zu eröffnen, andere Sprachen und Kulturen kennen zu lernen, um so die internationale Verständigung zu fördern. Gleichwohl handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, das allerdings in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Aus diesem Grund muss die Gastfamilie für das Au-pair eine Privatversicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abschließen.

B. Historische Entwicklung der Au-pair-Vermittlung

Eine institutionelle Au-pair-Vermittlung gibt es seit dem Anfang des letzten Jahrhunderts. Es waren hauptsächlich zwei Wohlfahrtsverbände der katholischen und evangelischen Kirche, die sich ohne kommerzielle Interessen um den Schutz der Mädchen und jungen Frauen in der Fremde bemühten. Mit der Gründung der Arbeitsverwaltung im Jahre 1922 wurde gesetzlich geregelt, dass Arbeitsvermittlung nur noch von ihr betrieben werden durfte (Alleinvertretungsrecht). Die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, zu der auch die Au-pair-Vermittlung der konfessionellen Wohlfahrtsverbände gehörte, war aber weiterhin zulässig, durfte jedoch nur noch im Auftrag und unter Aufsicht der Arbeitsverwaltung tätig werden. Während der NS-Zeit war die private Au-pair-Vermittlung verboten.

Nach dem Gesetz über die Wiederaufnahme der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juni 1954 galten Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege als beauftragt, wenn sie bis zum 30. Januar 1933 erlaubterweise Arbeitsvermittlung betrieben hatten und sie diese infolge von Maßnahmen des NS-Regimes einstellen mussten. Erforderlich war lediglich, dass diese Verbände sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes meldeten und die Arbeitsvermittlung innerhalb von zwei Jahren aufnahmen. Die Auftragserteilung durch die damalige Bundesanstalt für Arbeit hatte nur noch den Zweck, den Umfang des Vermittlungsauftrages festzustellen. Aufgrund dieses Gesetzes wurden im Au-pair-Bereich folgende konfessionellen Wohlfahrtsverbände wieder tätig:

- Deutscher Verein der Freundinnen junger Mädchen e. V. (jetzt: Verein für internationale Jugendarbeit Arbeitsgemeinschaft christlicher Frauen Bundesverein e. V.),

- Deutscher Caritasverband, Fachverband Katholischer Mädchenschutzverein (jetzt: IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit Deutscher Verband e. V.).

Aufgrund des weiter geltenden Alleinvermittlungsrechts der damaligen Bundesanstalt für Arbeit wurden nur in Ausnahmefällen andere Personen und Einrichtungen mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, sofern dies für deren Durchführung zweckmäßig war. Die damalige Bundesanstalt für Arbeit hatte jedoch hinsichtlich der Au-pair-Vermittlung entschieden, dass durch ihre eigenen Vermittlungsdienste im Au-pair-Bereich, die seit 1954 von ihrer Zentralstelle für Arbeitsvermittlung angeboten wurden, und die der beiden beauftragten konfessionellen Wohlfahrtsverbände ausreichend für die Au-pair-Vermittlung gesorgt war. Aus diesem Grund wurden neben den genannten kirchlichen Organisationen keine neuen Aufträge zur Au-pair-Vermittlung erteilt.

Da die Vermittlungszahlen der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Au-pair-Bereich weit unter denen der privaten Au-pair-Vermittler lagen, wurde sie 1991 von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt waren die beiden konfessionellen Wohlfahrtsverbände die einzigen Anbieter von Au-pair-Vermittlung.

Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 vom 26. Juli 1994 wurde das Alleinvermittlungsrecht mit Wirkung vom 1. August 1994 vollständig aufgehoben und die private Arbeitsvermittlung für alle Berufe und Personengruppen zugelassen, sofern den Antragstellern eine Erlaubnis erteilt wurde. Inhaber einer Erlaubnis konnten damit sowohl gewerbsmäßig als auch nicht gewerbsmäßig tätig sein. Die Au-pair-Vermittlung konnte damit ab diesem Zeitpunkt auch gewerbsmäßig betrieben werden, sodass seitdem eine Vielzahl von gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig tätigen Au-pair-Vermittlern am Markt auftraten.

Auf die Erteilung der Erlaubnis bestand ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller persönlich zuverlässig war, die erforderliche Eignung besaß, in geordneten Vermögensverhältnissen lebte und über angemessene Geschäftsräume verfügte. Für die Vermittlung von und nach Nicht-EU/EWR-Staaten war eine besondere Erlaubnis erforderlich. Sie wurde nur für bestimmte Berufe oder Personengruppen erteilt, u. a. auch für die Vermittlung von Au pairs.

Für die Au-pair-Vermittlung blieben auch die bereits nach dem zuvor geltenden Recht bestehenden Ausnahmen in Kraft, wonach Au-pair-Vermittler für ihre erfolgreiche Vermittlungstätigkeit nicht nur von den Gastgebern, sondern auch von den Au pairs eine Vergütung verlangen durften. Allerdings war die Höhe der Vergütung durch die Verordnung über Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler (Arbeitsvermittlerverordnung) vom 11. März 1994 begrenzt. In dieser Arbeitsvermittlerverordnung waren darüber hinaus weitere Einzelheiten der privaten Arbeitsvermittlung geregelt, insbesondere das Verfahren zur Erlangung einer Erlaubnis durch die damalige Bundesanstalt für Arbeit bzw. deren Landesarbeitsämter.

Durch das Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 wurde die Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler und damit auch für Au-pair-Vermittler mit Wirkung vom 27. März 2002 aufgehoben. Bestimmte Schutzvorschriften, z. B. zur Höhe der Vergütung, bestehen weiterhin.

C. Derzeitige Situation und Rechtslage in der Au-pair-Vermittlung

1. Arbeitsvermittlung

Die Au-pair-Vermittlung ist Arbeitsvermittlung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), denn es handelt sich dabei um Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Arbeitsvermittlungsrechts, das sowohl die Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit als auch durch die privaten Arbeitsvermittler umfasst.

Zurzeit erfolgt die Au-pair-Vermittlung ausschließlich durch private Arbeitsvermittlungsagenturen. Da durch die Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung aufgrund des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat auch die Au-pair-Vermittlung erlaubnisfrei gestellt wurde, bedeutet dies, dass Au-pair-Vermittlungsagenturen keine Erlaubnis mehr für ihre Tätigkeit von der jeweils zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit benötigen. Eine Gewerbeanmeldung ist nunmehr hier ebenfalls ausreichend.

Es gelten jedoch auch für die Au-pair-Vermittlung die Regelungen der privaten Arbeitsvermittlung nach den §§ 296 ff. SGB III. Somit finden die für die private Arbeitsvermittlung geltenden Schutzvorschriften auch im Au-pair-Bereich und damit auch nach der durch die Abschaffung des Erlaubnisverfahrens erfolgten Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung weiterhin Anwendung. Solche Schutzvorschriften sind u. a. das Schriftformerfordernis beim Vermittlungsvertrag, die Unwirksamkeit bestimmter Vereinbarungen und die spezielle Regelung zum Schutz von Au pairs, nach der die privaten Vermittler nicht mehr als 150 Euro vom Au pair für die Vermittlung verlangen dürfen.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Schutzvorschriften obliegt nach § 394 Abs. 1 Nr. 4 SGB III weiterhin der Bundesagentur für Arbeit, die festgestellte Verstöße mit Geldbußen ahnden kann. Darüber hinaus haben die Gewerbeämter das Recht, bei Unzuverlässigkeit einer Vermittlungsagentur das Gewerbe teilweise oder ganz nach der Gewerbeordnung zu untersagen.

Im Jahr 2002 ist neben der Erlaubnispflicht für private Arbeitsvermittler auch das Verbot der Anwerbung von Ausländern außerhalb des EU/EWR-Raumes aufgehoben worden. Auch Gastfamilien können seitdem Au pairs aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland ohne Einschaltung Dritter direkt anwerben. Es ist jedoch weiterhin notwendig, dass bei Au pairs aus Nicht-EU/EWR-Staaten und Neu-EU-Staaten mit Übergangsregelungen die Bestimmungen über Aufenthalts- und Beschäftigungszugang eingehalten werden, die ab dem 1. Januar 2005 insbesondere im Zuwanderungsgesetz (im Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU) einschließlich seiner Verordnungen zu finden sind.

2. Aufenthalts-/Arbeitsgenehmigungsrecht

Au pairs aus den Alt-EU-Mitgliedstaaten, Malta, Zypern sowie aus EWR-Staaten nebst der Schweiz können mit ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass nach Deutschland einreisen. Sie sind grundsätzlich unmittelbar kraft europäischen Rechts zu jedem denkbaren Aufenthaltzweck, also ohne besondere Erlaubnis, freizügigkeitsberechtigt solange sie nicht sozialhilfebedürftig werden oder eine ganz erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Au pairs aus den neuen EU-Ländern, für die während der Übergangsfristen des EU-Beitrittsvertrages noch keine Arbeitnehmer-Freizügigkeit gilt, benötigen für eine Au-pair-Beschäftigung in Deutschland zwar kein Visum mehr, aber weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU erteilt wird. Diese Erlaubnis können sie bei der zuständigen örtlichen Agentur für Arbeit erhalten, sofern die Voraussetzungen bei dem Au pair (z. B. Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache) wie auch bei der Gastfamilie vorliegen. Diese prüfen die Agenturen für Arbeit auf der Grundlage eines von den Gasteltern auszufüllenden Fragebogens. Der Fragebogen orientiert sich an den Voraussetzungen, die auch nach dem Europäischen Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung dafür gelten. Unter Vorlage der Arbeitserlaubnis-EU erhalten sie bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Bescheinigung über ihr gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht. Die für alle geltenden Meldepflichten beim Einwohnermeldeamt sind von allen Au pairs zu beachten.

Drittstaatsangehörige Au pairs benötigen für die Einreise grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung in der Form eines Visums. Vor der Erteilung des Visums prüft die zuständige deutsche Auslandsvertretung in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen hierfür (z. B. Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache) auch tatsächlich gegeben sind. Außerdem bedarf die Erteilung des Visums der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde sowie der Zustimmung zur Beschäftigung durch die Agentur für Arbeit. Auch in diesem Fall prüfen die Agenturen für Arbeit anhand eines von den Gasteltern auszufüllenden Fragebogens, ob die Voraussetzungen einer Au-pair-Tätigkeit vorliegen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde für drittstaatsangehörige Au pairs – nach Einführung des One-stop-governments-Prinzips (Zusammenlegung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) – die Arbeitserlaubnis durch die Zustimmung zur Beschäftigung ersetzt. Sie wird in einem internen Verfahren zwischen der deutschen Auslandsvertretung, der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit eingeholt und als Nebenbestimmung dem Visum bzw. der Aufenthaltserlaubnis beigelegt.

3. Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen

Obwohl die überwiegende Zahl der Au-pair-Verhältnisse zur Zufriedenheit der Gastfamilien und der Au pairs ver-

laufen, gibt es auch Klagen. Einerseits beanstanden Gastfamilien nicht vorhandene oder unzureichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache bei den Au pairs. Andererseits sind Fälle von illegaler Beschäftigung und Ausbeutung bis hin zum Missbrauch durch die Gastfamilien aufgetreten. Auch wenn die Ursachen für die Klagen und Probleme immer vielschichtig sein dürften, wurde dafür insbesondere von den seit jeher tätigen gemeinnützigen Au-pair-Vermittlungsagenturen in erster Linie die neue Rechtslage hinsichtlich der privaten Arbeitsvermittlung verantwortlich gemacht.

Der Deutsche Bundestag hat sich daher des Au-pair-Bereichs mit dem in Rede stehenden Antrag „Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch“ angenommen. Ziel des Antrages ist im Ergebnis, dem besonderen Schutzbedürfnis der Au pairs gerecht zu werden und illegale Beschäftigung und somit die Gefahr der Ausbeutung soweit wie möglich zu reduzieren.

IV. Forderungen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert,

1. einen Bericht bis Ende 2004 vorzulegen, der Auskunft gibt über die Entwicklung im Bereich von Au pair seit der Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung Ende März 2002 insbesondere über die Erteilung von Visa, die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und der Arbeitsgenehmigung. Besonderes Augenmerk sind zahlenmäßige Veränderungen oder sonstige Auffälligkeiten, die auf negative Folgen der Deregulierung hinweisen könnten;
2. sicherzustellen, dass deutsche Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Au pairs besonders auch auf vorhandene Sprachkompetenz als Voraussetzung für den Au-pair-Status achten, damit Au pairs bei Bedarf während des Aufenthalts in Deutschland bei Problemen mit den Gastfamilien Hilfe suchen können;
3. sicherzustellen, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Erteilung eines Besuchervisums darauf hinweisen, dass eine Au-pair-Beschäftigung im Rahmen dieses Visums nicht erlaubt ist;
4. sicherzustellen, dass die Agenturen für Arbeit Au-pair-Antragstellern/innen bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis einerseits das Merkblatt für Au pairs persönlich aushändigen – aus dem die Rechte und Pflichten während des Aufenthalts in der Gastfamilie hervorgehen – und andererseits den Hinweis geben, sich bei rechtserheblichen Problemen an die Agentur für Arbeit wenden zu können;
5. darauf hinzuwirken, dass Hinweise an die Innenminister der Länder gegeben werden, in denen die Ausländerbehörden aufgefordert werden, solchen Fällen, in denen das Visum abgelaufen ist, nachzugehen und zu überprüfen, ob die Ausreise erfolgte oder eine Verlängerung bewilligt wurde;

6. zu prüfen, inwieweit durch Zusammenarbeit auf nationaler Ebene regional geeignete Institutionen als Ansprechstellen für Au pairs benannt und diese auch entsprechend bekannt gemacht werden können;
7. darauf hinzuwirken, dass sich Au-pair-Vermittler/innen auf freiwilliger Basis im Rahmen der Selbstverpflichtung ein gemeinsames Gütesiegel geben, um für alle Interessierten als geprüfte Au-pair-Vermittler/innen erkennbar zu sein. Auf dieser Basis soll gewährleistet werden, dass geeignete Qualitätsstandards installiert und durchgesetzt werden können.

V. Umsetzung der Forderungen des Deutschen Bundestages

Zur Umsetzung der Forderungen des Deutschen Bundestages wird wie folgt berichtet:

– Forderung Nr. 1:

[...] „einen Bericht bis Ende 2004 vorzulegen, der Auskunft gibt über die Entwicklung im Bereich von Au pair seit der Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung Ende März 2002 insbesondere über die Erteilung von Visa, die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und der Arbeitsgenehmigung. Besonderes Augenmerk sind zahlenmäßige Veränderungen oder sonstige Auffälligkeiten, die auf negative Folgen der Deregulierung hinweisen könnten.“

Diesem Bericht sind die Statistiken über die zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts in Deutschland erteilten Visa

in den Jahren 2001 bis 2003 als Anlage beigefügt. Die Statistiken sind nach dem Ort der Visumsausstellung (Staat, in dem sich die visumstellende deutsche Auslandsvertretung befindet) untergliedert. Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige der 18 (alten) EU/EWR-Staaten und der Schweiz nicht in den Statistiken erscheinen, da sie Freizügigkeit genießen. Darüber hinaus gehen Staatsangehörige der folgenden Staaten in der Regel ebenfalls nicht in die Visastatistik ein, da sie jede erforderliche Aufenthaltsgenehmigung auch nach der Einreise einholen können (zur Einreise also keines Visums bedürfen): Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika und Republik Korea.

Insgesamt wurden im Jahr 2001 19 074, im Jahr 2002 18 458 und im Jahr 2003 17 028 Visa zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts in Deutschland ausgestellt. Bei diesen Gesamtzahlen fällt auf, dass sich diese im betrachteten Zeitraum auf annähernd gleichem Niveau bewegen, wobei jeweils im 3. Quartal die meisten derartigen Visa erteilt wurden. Entgegen einiger Befürchtungen ist seit der Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung Ende März 2002 ein starker Anstieg der Erteilung von Au-pair-Visa nicht eingetreten. Die Zahlen sind vielmehr sogar leicht rückläufig (2003 etwa 10 Prozent weniger erteilte Au-pair-Visa im Vergleich zu 2001) und entsprechen damit in etwa der Entwicklung der Gesamtzahlen der in diesem Zeitraum erteilten Visa.

Die Entwicklung der Zahlen der ausgestellten Visa für Au pairs aus den zehn Ländern mit den meisten Visa in 2001 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003
Ukraine	2581	2176	2437
Slowakei	2552	1784	1255
Polen	2248	2931	2890
Rumänien	1655	1257	913
Russland	1467	1476	1561
Georgien	1116	1265	1259
Tschechien	983	862	1002
Litauen	739	598	367
Bulgarien	734	678	622
Weißrussland	593	751	590

Statistische Angaben über die erteilten Aufenthaltsgenehmigungen an mit Visum eingereiste Au pairs sind nicht möglich, da das Bundesministerium des Innern statistische Daten über erteilte Aufenthaltsgenehmigungen nur über das Ausländerzentralregister (AZR) erhalten kann. Im AZR erfolgt aber keine Speicherung der Art der in Deutschland ausgeübten Erwerbstätigkeit, sodass eine Auswertung des AZR zur Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen für Au pairs ausscheidet.

Ebenso können keine gesicherten Zahlen über erteilte Arbeitserlaubnisse für Au pairs genannt werden, da die Bundesagentur für Arbeit eine spezielle Statistik dazu nicht führt.

Im Ergebnis liegen somit, bis auf die Zahlen zu den zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts erteilen Visa, keine gesicherten Daten zu den Au-pair-Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland vor.

– Forderung Nr. 2:

[...] „sicherzustellen, dass deutsche Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Au pairs besonders auch auf vorhandene Sprachkompetenz als Voraussetzung für den Au-pair-Status achten, damit Au pairs bei Bedarf während des Aufenthalts in Deutschland bei Problemen mit den Gastfamilien Hilfe suchen können.“

Ein erfolgreicher Au-pair-Aufenthalt bedingt bereits eine gewisse Sprachkompetenz der Au pairs, die sich auf dem Niveau von Grundkenntnissen der deutschen Sprache bewegen sollte. Um dem mit der Forderung verbundenen Anliegen zu entsprechen, ist es jedoch notwendig, einen objektiven, transparenten und anerkannten Maßstab zur Feststellung der Sprachkompetenz anzuwenden. Dazu eignet sich in besonderer Weise der „Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen“. Nach diesem Rahmen werden die Sprachkenntnisse in die Stufen A1, A2, B1, B2, C1 und C2 eingeteilt. Dabei stehen die Stufen A1 und A2 für elementare, die Stufen B1 und B2 für selbstständige und die Stufen C1 und C2 für kompetente Sprachverwendung.

Bei der Frage, welches Niveau anzuwenden ist, standen zwei Ziele im Vordergrund. Zum einen sollte unbedingt dem in der Forderung des Deutschen Bundestages zugrundeliegenden Schutzgedanken Rechnung getragen werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Interesse, die deutsche Sprache zu erlernen, eher rückläufig ist und deshalb keine allzu hohen Hürden aufgestellt werden können, wenn die Zahl der Au pairs, die nach Deutschland kommen können, auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden soll. Deshalb wurde im Ressortkreis und mit den Au-pair-Organisationen Einvernehmen darüber erzielt, die Stufe A1 bei der Prüfung der Sprachkompetenz anzuwenden.

Das ursprüngliche im Zusammenhang mit der Feststellung der Sprachkompetenz angestrebte Vorhaben, von den Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern in der Regel ein entsprechendes Zertifikat des Goethe-Instituts im jeweiligen Land zum Nachweis des Sprachniveaus zu for-

dern, musste aufgegeben werden, da es sich als nicht praktikabel erwies. Es werden daher weiterhin Mitarbeiter der Konsularabteilungen der deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen eines Gesprächs mit den Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern das Vorliegen des erforderlichen Sprachniveaus prüfen. Durch die auf Basis der Einigung im Ressortkreis per Runderlass an die deutschen Auslandsvertretungen übermittelte Definition des Levels A1 mit Erläuterungen wurde die Grundlage für einen weltweit möglichst einheitlichen Prüfmaßstab gelegt. Damit dürfte künftig noch besser gewährleistet sein, dass nur solche Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerber ein Visum erhalten, die auch über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Für deutsche Auslandsvertretungen in Orten mit hohem Bewerberaufkommen ist die Option vorgesehen, zuverlässige ortsansässige Institute bei der Prüfung des Sprachniveaus einzuschalten und von den Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern dann einen entsprechenden Nachweis dieser Institute zu verlangen. Möglicherweise kann auch eine Beauftragung von Instituten durch die deutschen Auslandsvertretungen mit dem Ziel erfolgen, so die Kosten für die Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerber möglichst gering zu halten.

Von Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wird während der Inanspruchnahme der Übergangsfrist zur Arbeitnehmer-Freizügigkeit ebenfalls das Sprachniveau A1 erwartet. Die Prüfung erfolgt jedoch nicht mehr durch die deutschen Auslandsvertretungen, sondern nunmehr im Rahmen der Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch die Agenturen für Arbeit.

– Forderung Nr. 3:

[...] „sicherzustellen, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Erteilung eines Besuchervisums darauf hinweisen, dass eine Au-pair-Beschäftigung im Rahmen dieses Visums nicht erlaubt ist.“

Besuchsvisa enthalten im Feld „Bemerkungen“ stets den Zusatz „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Bereits durch diese Formalie wird der Visuminhaber darauf hingewiesen, dass Erwerbstätigkeit jeder Art (wozu auch Au-pair-Tätigkeit zählt) nicht gestattet ist.

Darüber hinaus wird anlässlich der persönlichen Vorsprache im Rahmen der Visumbeantragung besonderer Wert auf die Prüfung des beabsichtigten Aufenthaltswerts gelegt. Sollte sich dabei herausstellen, dass ein Besuchervisum beantragt wurde, in Wahrheit aber andere Zwecke mit dem Aufenthalt verfolgt werden, führt dies zur Ablehnung des Visumantrags.

– Forderung Nr. 4 :

[...] „sicherzustellen, dass die Arbeitsämter Au-pair-Antragstellerinnen und -Antragstellern bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis einerseits das Merkblatt für Au pairs persönlich aushändigen – aus dem die Rechte und Pflichten während des Aufenthalts in der Gastfamilie hervorgehen – und andererseits den Hinweis geben, sich bei rechtserheblichen Problemen an das Arbeitsamt wenden zu können.“

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Agenturen für Arbeit angewiesen, im Falle der Zulassung von Au pairs aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit Übergangsregelungen

- bei der Aushändigung der Arbeitserlaubnis-EU das Merkblatt der Bundesagentur „Au pair bei deutschen Familien“ gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf hinzuweisen, dass sich das Au pair bei rechtserheblichen Problemen an die Agentur für Arbeit wenden kann;
- die Arbeitserlaubnis-EU zunächst nicht für den ganzen geplanten Aufenthalt als Au pair, sondern für einen kürzeren Zeitraum zu erteilen (drei Monate), wenn Hinweise oder Verdachtsmomente vorliegen, die einen Missbrauch der Au-pair-Regelung zumindest vermuten lassen, die aber für die Ablehnung der Erlaubnis nicht ausreichen. Nach Ablauf der Geltungsdauer kann dann nach einem Gespräch mit dem Au pair und mit den Gasteltern entschieden werden, ob die Verlängerung der Arbeitserlaubnis-EU zu verantworten ist;
- bei festgestellten Unregelmäßigkeiten seitens der Gasteltern die zuständige Ordnungsbehörde sowie bei arbeitsgenehmigungsrechtlichen Verstößen die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu informieren;
- bei Zweifeln an der Seriosität der Au-pair-Vermittlungsagentur die zuständige Gewerbe- oder Ordnungsbehörde zu informieren.

Aufgrund des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes, das zum Bürokratieabbau das One-stop-government-Prinzip vorsieht, wodurch die Arbeitserlaubnis und in der Regel der Gang zur Agentur für Arbeit entfällt, wird dieses Verfahren bei drittstaatsangehörigen Au pairs wie folgt durchgeführt:

- Das Merkblatt der Bundesagentur „Au pair bei deutschen Familien“ wird visumpflichtigen Au pairs bereits bei Visumerteilung durch die Auslandsvertretung ausgehändigt und das
- Au pair darauf hingewiesen, dass es sich bei rechtserheblichen Problemen an die Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit wenden kann. Sobald die allen Au pairs offen stehende Hotline (siehe dazu Stellungnahme zu Forderung Nr. 6) eingerichtet ist, wird auch darauf verwiesen.
- Au pairs aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten das Merkblatt künftig von der Ausländerbehörde bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, sofern sie von der ihnen offenstehenden Möglichkeit der visumfreien Einreise Gebrauch machen.
- Vor Ablauf des für drei Monate erteilten Visums hat das Au pair bei der Ausländerbehörde zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorzusprechen. Auch darauf wird bei Visumerteilung hingewiesen. Diese gesetzlich vorgeschriebene Vorsprache bietet dem Au pair die Möglichkeit, ggf. vorhandene Probleme in der Gastfamilie zu benennen.

- Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten seitens der Gastfamilie wird die Agentur für Arbeit benachrichtigt, die dann die zuständige Ordnungsbehörde sowie bei illegaler Beschäftigung die zuständige Behörde der Zollverwaltung informiert.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung nicht vorliegen, ist die Agentur für Arbeit bei der Vermittlung zu einer anderen Gastfamilie behilflich. Dazu muss möglicherweise eine Au-pair-Vermittlungsagentur eingeschaltet werden, die bereit ist, auch Au pairs, die nicht von ihr vermittelt wurden, weiter zu vermitteln. Dieses Problem ist dann nicht mehr gegeben, wenn die neue Datenbank eingerichtet ist (siehe Ausführungen unter 2. zur Forderung Nr. 7).

Darüber hinaus werden nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit durch einzelne Agenturen für Arbeit noch weiter gehende Hilfestellungen angeboten.

Die Agentur für Arbeit Neuwied organisiert Treffen mit Au pairs außerhalb der Dienstzeit auf freiwilliger Basis, bei denen die Au pairs ihre Erfahrungen austauschen und Fragen zum Beschäftigungsverhältnis stellen können. Bei Problemen wird dann Hilfestellung geleistet.

Die Agentur für Arbeit Ansbach erteilt die Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis und Beschäftigung bzw. die Arbeitserlaubnis-EU in der überwiegenden Anzahl der Fälle zunächst nur für drei Monate. Bei erneuter Antragstellung wird in einem Gespräch mit den Betroffenen entschieden, ob die Verlängerung der Au-pair-Tätigkeit zu verantworten ist.

Die Bundesagentur für Arbeit weist jedoch darauf hin, dass es sich bei diesen beiden Agenturen für Arbeit um kleine Dienststellen mit nur wenigen Au-pair-Beschäftigten handele und sich diese Beispiele daher nicht auf andere, vor allem größere Agenturen für Arbeit, übertragen lassen.

Nach Auffassung der privaten Au-pair-Agenturen sollten sich die Betroffenen bei Problemen zwischen von Gastfamilien selbstständig angeworbenen Au pairs und diesen Gastfamilien zunächst an die zuständige Ausländerbehörde bzw. Agentur für Arbeit wenden können. Sobald es zu einer Gütegemeinschaft kommt, kann die Agentur für Arbeit dann auch auf die erwähnte Datenbank zertifizierter Au-pair-Agenturen zurückgreifen und den oder die Betroffene an seriöse Einrichtungen in der Nähe verweisen.

Im Übrigen werden Au pairs bei Problemen zukünftig auch eine Telefonhotline nutzen können, die 24 Stunden am Tag und sieben Tage in der Woche zu erreichen sein wird. Weitere Ausführungen dazu sind der Stellungnahme zur Forderung Nr. 6 zu entnehmen.

- Forderung Nr. 5:

[...] „daraufhin zu wirken, dass Hinweise an die Innenminister der Länder gegeben werden, in denen die Ausländerbehörden aufgefordert werden, solchen Fällen, in denen das Visum abgelaufen ist, nachzugehen und zu

überprüfen, ob die Ausreise erfolgte oder eine Verlängerung bewilligt wurde.“

Das Visum für einen Aufenthalt als Au pair bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde. Durch diese Beteiligung ist der Ausländerbehörde bekannt, dass eine Person als Au pair in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde einreisen wird.

Das Au pair hat sich nach der Einreise bei der Meldebehörde anzumelden. Die Meldebehörde ist verpflichtet, diese Anmeldung der Ausländerbehörde mitzuteilen (§§ 71 und 72 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV).

Au pairs aus Nicht-EU-Staaten, die mit einem für diese Tätigkeit ausgestellten Visum einreisen, können ihre Tätigkeit unmittelbar aufnehmen, müssen aber vor Ablauf des für drei Monate geltenden Visums die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Erfolgt keine Vorsprache innerhalb der ersten drei Monate, wird das Au pair schriftlich zur Vorsprache aufgefordert (die Anschrift ist aufgrund der Angaben der Meldebehörde bekannt).

Au pairs aus Neu-EU-Ländern mit Übergangsregelungen beantragen bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit die Arbeitserlaubnis-EU. Wird diese erteilt, haben die Agenturen für Arbeit die zuständige Ausländerbehörde über die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU zu unterrichten (§ 76 Abs. 5 AuslG i.V.m. § 5 AuslDÜV).

Aufgrund dieser Angaben erfährt die Ausländerbehörde, dass eine Einreise und Aufnahme einer Au-pair-Tätigkeit erfolgte. Gleiches gilt, wenn das Au pair bei ihr unter Vorlage der Arbeitserlaubnis-EU eine Bescheinigung über gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht (§ 5 Freizügigkeitsgesetz/EU) beantragt.

Für darüber hinausgehende Hinweise an die Innenminister der Länder besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Vor dem Hintergrund der durch das Zuwanderungsgesetz bedingten Verfahrensänderungen erhalten die Innenministerien der Länder Hinweise, in denen auch auf diese Problematik hingewiesen wird.

– Forderung Nr. 6:

[...] „zu prüfen, inwieweit durch Zusammenarbeit auf nationaler Ebene regionale geeignete Institutionen als Ansprechstellen für Au pairs benannt und diese auch entsprechend bekannt gemacht werden können.“

Alle Au-pair-Agenturen haben sich grundsätzlich bereit erklärt, im Bedarfsfalle auch für nicht durch sie selbst vermittelte Au pairs als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Dies sei bereits laufende Praxis.

Geprüft wurde auch eine mögliche Einbindung von Jugendämtern in die Betreuung von Au pairs bei Problemfällen. Dies lässt sich jedoch nicht verwirklichen, da

- sich die Jugendämter aufgrund der zunehmenden Arbeitsbelastung nicht in der Lage sehen, zusätzliche Aufgaben im Au-pair-Bereich zu übernehmen;
- das Tätigkeitsfeld von Jugendämtern in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung fällt und somit seitens

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend keine Inanspruchnahme auf dem Wege der Fachaufsicht erfolgen kann;

- Jugendämter gemäß Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) prinzipiell nur für Minderjährige zuständig sind.

Die gemeinnützigen und gewerbsmäßig tätigen Au-pair-Vermittlungsagenturen haben sich inzwischen auf die Einrichtung einer bundesweiten, gemeinsam zu unterhaltenden, und für alle Au pairs offenen 0800-Rufnummer verständigt, die 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche zu erreichen sein wird. Es ist beabsichtigt, die dort eingehenden Anrufe über die Zwischenschaltung eines Call-Centers an die Telefonseelsorge weiterzuleiten. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen hierfür entsprechend geschult werden.

Die vereinbarte Einrichtung einer Notfallhotline ist einer der wichtigsten Beiträge zum verbesserten Schutz von jungen Au pairs vor Ausbeutung und Missbrauch.

– Forderung Nr. 7:

[...] „darauf hinzuwirken, dass sich Au-pair-Vermittlerinnen und -Vermittler auf freiwilliger Basis im Rahmen der Selbstverpflichtung ein gemeinsames Gütesiegel geben, um für alle Interessierten als geprüfte Au-pair-Vermittler erkennbar zu sein. Auf dieser Basis soll gewährleistet werden, dass geeignete Qualitätsstandards installiert und durchgesetzt werden können.“

Als Ergebnis eines komplexen Verhandlungsprozesses, den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierte und zusammen mit dem Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e. V. moderierte, wurden inzwischen mit rund 200 beteiligten Au-pair-Agenturen gemeinsame Qualitätsstandards ausgearbeitet.

Die Au-pair-Vermittlerinnen und -Vermittler arbeiten daran, sich künftig ein gemeinsames Gütezeichen Au pair zu geben. Dieses Gütezeichen wird im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Es wurde auf einer durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Namen von Frau Parlamentarischen Staatssekretärin Riemann-Hanewinkel ausgerichteten bundesweiten Konferenz am 22. November 2004 in Berlin durch den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL), Herrn Dr. Wolf D. Karl vorgestellt.

Aller Voraussicht nach werden die meisten dieser 200 Agenturen die zuletzt am 4. November 2004 überarbeiteten Qualitätsstandards, die als Anlage beigefügt sind, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung in den kommenden Wochen als für sie verbindlich anerkennen (Vorentwürfe wurden bereits beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterschrieben hinterlegt). Damit ist ein wichtiger Schritt hin zu einer besseren Vorbereitung und Betreuung von Gasteltern und zu einem wirksameren Schutz von Au pairs getan.

1. Inhalt der Qualitätsstandards

In den Qualitätsstandards sind einerseits die für alle Au-pair-Verhältnisse geltenden Mindestbedingungen sowie darüber hinaus gehende freiwillige Verpflichtungen der Organisationen enthalten. Die beteiligten Organisationen haben in diesem Zusammenhang darauf hingewirkt, dass die Mindestbedingungen angehoben und klar beschrieben werden. Aus diesem Grund wurde der Maximalumfang häuslicher Mithilfe durch Au pairs neu festgelegt. Demnach dürfen die Arbeitszeiten von Au pairs pro Woche 30 Stunden nicht übersteigen, verteilt auf höchstens sechs Stunden an fünf Tagen oder maximal fünf Stunden an sechs Tagen pro Woche. In Absprache mit den zuständigen Bundesressorts wurde auf Wunsch der Au-pair-Organisationen eine Anhebung des monatlichen Taschengeldes von 205 Euro auf 260 Euro beschlossen. Wirksam werden soll diese Erhöhung zum 1. Januar 2006 für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden und ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Au-pair-Verträge.

Die neuen Qualitätsstandards enthalten darüber hinaus zahlreiche Regelungen, die zu besserer Aufklärung, Vorbereitung und Betreuung von Au pairs führen werden. Erstmals werden auch detaillierte Anforderungen an den Geschäftsbetrieb von Au-pair-Organisationen und -Agenturen formuliert, um unter anderem deren Erreichbarkeit für Au pairs und Gastfamilien sicherzustellen.

Die Reaktionen auf einen Vortrag der deutschen Seite zum aktuellen Sachstand der deutschen Entwicklungen vor dem Sozialausschuss des Europarates (CDCS) am 19. Mai 2004 in Straßburg machten deutlich, dass Deutschlands Modell zur Sicherung von Qualitätsstandards über eine freiwillige Selbstverpflichtung der Au-pair-Agenturen von vielen Mitgliedstaaten mit Interesse verfolgt wird. Dies ist deshalb wichtig, weil das Au-pair-Europaratsabkommen von 1969 nicht mehr ratifiziert werden wird. So überlegen einige Länder, nach dem Vorbild Deutschlands ebenfalls den Weg einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu gehen (z. B. Polen und Österreich).

Darüber hinaus wurde von deutscher Seite im Europarat angeregt, Au pairs zukünftig statistisch zu erfassen. Dies geschieht bisher noch in keinem der 48 Mitgliedstaaten.

2. Gütezeichen

Der Großteil der Au-pair-Dachverbände beabsichtigt, die freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) kontrollieren zu lassen. Während der ersten zwei Jahre des Gütezeichenverfahrens wird hierzu eine Anschubfinanzierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Höhe von insgesamt 75 000 Euro erfolgen.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeitswirkung zu garantieren war eine Förderbedingung, dass bis Ende November 2004 mindestens 100 Au-pair-Agenturen verbindlich ihren Beitritt zur einzurichtenden Gütegemeinschaft erklären. Bis Ende Oktober 2004 haben 113 Au-pair-Agenturen ihr grundsätzliches Interesse am

RAL-Verfahren schriftlich bekundet und 72 haben bereits bis zum 22. November 2004 einen Mitgliedsantrag zur am 4. November 2004 neu gegründeten Gütegemeinschaft eingereicht. Voraussichtlich werden bis zum Frühsommer 2005 bereits die ersten 60 Vermittlungsagenturen das RAL-Gütezeichen erhalten.

Eine maßgebliche Rolle beim Aufbau eines solchen effektiven Kontrollsystems zur nachhaltigen Qualitätsverbesserung wird dem Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst e. V. zukommen. Dieser wird im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dieses Projekt durchführen und insbesondere die Einrichtung der RAL-Gütegemeinschaft koordinierend begleiten.

In Bezug auf die Errichtung einer Datenbank hat man sich auf folgendes Verfahren verständigt:

Sobald die erforderliche Zahl von Au-pair-Agenturen einer Gütegemeinschaft beitreten, werden diese Agenturen auch in einer vom Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst e. V. noch einzurichtenden Datenbank erfasst, bis die neu entstandene Gütegemeinschaft als Verein eingetragen ist und eine solche Datenbank weiterführen kann.

VI. Zusätzliche Regelungen im Au-pair-Bereich

Über die im Rahmen der Umsetzung der Forderungen ergriffenen Maßnahmen hinaus wurden zu den folgenden Bereichen weitere für alle verbindliche Regelungen vereinbart:

A. Taschengeld

Auf Wunsch der Au-pair-Organisationen wurde das Taschengeld von 205 Euro auf 260 Euro erhöht. Diese Erhöhung soll für alle am Stichtag 1. Januar 2006 laufenden und ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Au-pair-Verträge gelten.

B. Begriff der Gastfamilie

Das Au-pair-Verhältnis soll die Mithilfe bei den laufenden familiären Aufgaben umfassen und dabei insbesondere auf die Betreuung von Kindern ausgerichtet sein. Als Familie im Sinne des Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung werden mithin nur die Gemeinschaften angesehen, in deren Haushalt sich mindestens ein Kind unter 18 Jahren befindet.

VII. Ausblick

Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bericht dargestellten umfassenden Maßnahmen dem Schutzbedürfnis der Au pairs gerecht und überdies dazu beitragen werden, illegale Beschäftigung und somit die Gefahr des Missbrauchs in diesem Bereich zu reduzieren.

Die Entwicklung im Au-pair-Bereich wird weiterhin beobachtet mit dem Ziel, Handlungsbedarf rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Anlage 1

Statistik über die zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts in Deutschland erteilten Visa
in den Jahren 2001 bis 2003

	2001	2002	2003		2001	2002	2003
Ägypten		4	2	Honduras	1	2	1
Albanien	50	31	29	Indien	13	10	49
Algerien	4	2	4	Indonesien	56	57	74
Argentinien	47	58	39	Iran	4	9	10
Armenien	28	30	16	Irland			1
Aserbaidschan	32	11	7	Israel	2		1
Äthiopien		3	14	Italien			2
Australien	23	16	10	Jamaika	7	7	1
Bangladesch		2		Japan	7	7	5
Benin		3	3	Jordanien	2	2	3
Bolivien	16	16	10	Kambodscha	1	1	1
Bosnien u. Herzegowina	55	49	63	Kamerun	27	65	136
Botsuana	3	8	11	Kanada	13	5	1
Brasilien	290	308	294	Kasachstan	145	115	50
Bulgarien	734	678	622	Kenia	115	158	203
Burkina Faso	7	4	2	Kirgisistan	89	136	181
Chile	30	25	18	Kolumbien	100	113	106
China	24	140	60	Kongo, Dem. Rep.	1		
Costa Rica	4	4	5	Korea, Republik	14	15	10
Côte d'Ivoire	23	37	18	Kroatien	9	5	10
Dänemark		1	1	Kuba	4	4	5
Dominikanische Republik	12	11	9	Kuwait	1	3	
Ecuador	72	60	68	Lettland	312	284	154
El Salvador	9	4	1	Libanon	1	1	1
Eritrea		1		Libyen			1
Estland	197	177	152	Litauen	739	598	367
Frankreich	6	1	2	Luxemburg		2	
Gabun	2	1	1	Madagaskar	10	19	13
Georgien	1 116	1 265	1 259	Malawi			1
Ghana	12	8	16	Malaysia			2
Guatemala	9	12	7	Mali	1		2
Guinea			2	Malta	1	1	
Haiti		1		Marokko	407	480	272
				Mazedonien	53	44	43

noch Anlage 1

	2001	2002	2003		2001	2002	2003
Mexiko	66	62	48	Singapur	2	4	1
Moldau	86	125	127	Slowakei	2 552	1 784	1 255
Mongolei	154	170	189	Slowenien	5	4	4
Mosambik		1	2	Spanien		2	1
Myanmar	1			Sri Lanka	15	15	14
Namibia	40	24	18	Südafrika	214	193	148
Nepal	10	9	10	Syrien	3	1	2
Neuseeland	2	3	5	Tadschikistan		1	1
Nicaragua	3		4	Tansania	7	7	11
Niederlande		1		Thailand	53	44	77
Nigeria	9	13	6	Togo	5	17	9
Oman		1	1	Trinidad u. Tobago	2	5	1
Österreich		5	2	Tschechien	983	862	1 002
Pakistan		4		Tunesien	16	12	10
Panama	3	1	1	Türkei	60	90	67
Paraguay	14	22	27	Turkmenistan	5	12	14
Peru	423	345	449	Uganda	6	4	3
Philippinen	139	152	164	Ukraine	2 581	2 176	2 437
Polen	2 248	2 931	2 890	Ungarn	466	374	258
Ruanda	1	1	1	Uruguay	4	6	1
Rumänien	1 655	1 257	913	Usbekistan	83	127	122
Russische Föderation	1 467	1 476	1 561	Venezuela	18	7	19
Sambia	1	3	2	Vereinigte Arab. Emirate	2		
Saudi-Arabien		1		Vereinigte Staaten	7	2	7
Schweden	2		2	Vereinigtes Königreich	2	3	2
Schweiz	2	1		Vietnam	19	32	25
Senegal	14	7	14	Weißrussland	593	751	590
Serbien u. Montenegro	56	168	45	Zypern		2	
Simbabwe	35	24	15	Summe	19 074	18 458	17 028

Anlage 2

Qualitätsstandards für Au-pair-Organisationen und -Agenturen

(Die vorliegenden Qualitätsstandards entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen)

**Qualitätsstandards, die den Geschäftsbetrieb der Agentur/
Organisation betreffen****1. Definition von Au-pair**

Ein/e Au-pair ist wie ein Familienmitglied auf Zeit, in einem fairen Gleichgewicht von Geben und Nehmen. Ein Au-pair-Aufenthalt dient der Jugendbildung, der Persönlichkeitsentwicklung und der interkulturellen Begegnung und verfolgt ein gesellschaftliches und jugendpolitisches Anliegen. Er ermöglicht der Gastfamilie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

2. Anforderung an den Geschäftsbetrieb

- Vermittlungsbedingungen:
Die Vermittlungsbedingungen der Agentur/ Organisation sind öffentlich zugänglich und sind Bestandteil des Vertrages.
Die Vermittlungsbedingungen sind vor Vertragsabschluss den Gastfamilien auszuhändigen.
- Sitz der Agentur/ Organisation:
Eine Agentur/ Organisation hat ihren Sitz in Deutschland.
- Datenschutz:
Die Agentur/ Organisation sorgt für Datenschutz innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.
Die Agentur/ Organisation verfügt über einen für den Zweck der Vermittlungstätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Geschäftsraum.
- Geschäftszeiten der Agentur/ Organisation:
Feste Geschäftszeiten, zu denen die Agentur/ Organisation persönlich oder telefonisch erreichbar ist, werden der/dem Au-pair und der Gastfamilie bekannt gegeben.
Die Agentur/ Organisation bzw. deren Vertretung ist 10 Stunden wöchentlich, an mindestens 5 Werktagen pro Woche erreichbar.
- Erreichbarkeit der Agentur/ Organisation in Notfällen:
Die Agentur/ Organisation benennt eine Hotline, die für die/den Au-pair 24 h/7 Tage erreichbar ist. Eine bundeszentrale einheitliche Notfall-Hotline ist einzurichten.
- Firmierung der Agentur/ Organisation:
Die vollständige Firmierung der Agentur/ Organisation ist bekannt zu machen, insbesondere auf der Homepage und in Prospekten (Impressum).
- Leistungsversprechen der Agentur/ Organisation:
Die Leistungsversprechen der Werbung entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten.
- Rechtliche Grundlagen der Vermittlung:
Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zur Vermittlung von Au-pairs sind bekannt und werden eingehalten.

noch Anlage 2

3. Zusammenarbeit von Entsende- und Empfangsorganisation

- Vorbereitung der/des Au-pairs:
Für eine bessere Vorbereitung kann die Zusammenarbeit mit einer Entsendeorganisation förderlich sein, ist jedoch nicht unbedingt erforderlich. Die Kosten für diese zusätzliche Beratung /Leistung sollten einer landesüblichen Gebühr entsprechen.
- Informationen zu qualifizierten Au-pair-Organisationen*:
Die Bewerber/-innen sind über die Rahmenbedingungen (ggf. durch die Entsendeorganisation) und die qualifizierten* Au-pair-Organisationen/-Agenturen des Au-pair-Aufenthaltes zu informieren.
Die Botschaften, Konsulate informieren über die Rahmenbedingungen und über die Adressen der zertifizierten/ qualifizierten Agenturen.

(*zertifiziert, Liste von empfohlenen, seriösen Agenturen und Organisationen)

4. Schulung/ Weiterbildung von Betreuern

- Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Etablierung eines Labels:
Die anwesenden Agentur- und Organisationsvertreter/-innen empfehlen die Gründung eines Beirats zur Etablierung eines Labels für Au-pair-Vermittlungsorganisationen bzw. - Vermittlungsagenturen. Dieser Beirat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Rahmenbedingungen und die Einhaltung der Qualitätsstandards ihrer Mitglieder zu überprüfen.
- Forderung an die nationale Konferenz:
Jeder neue Vermittler und jede neue Vermittlerin absolviert eine Basisschulung, bevor die Tätigkeit als Vermittler im Rahmen dieses Qualitätssiegels aufgenommen werden darf.
- Bestimmung von Schulungsinhalten:
Diese Schulungsinhalte werden von den am Qualitätsentwicklungsprozess beteiligten Organisationen und Agenturen bestimmt
- Durchführung der Fort-, Aus- und Weiterbildung:
Für Fort-, Aus- und Weiterbildungen sind die Au-pair-Organisationen/-Agenturen selbst verantwortlich. Trägerübergreifende Angebote der Fort-, Aus- und Weiterbildung insbesondere Basisschulungen für angehende Au-pair-Vermittlungsorganisationen und – Vermittlungsagenturen sollen ermöglicht werden.

noch Anlage 2

Qualitätsstandards, die Au-pairs betreffen

1. Auswahl von Au-pairs/Anforderungen an Au-pairs

- Erfahrung der Au-pair im Umgang mit Kindern:
Die/der Au-pair liefert einen Nachweis über praktische Erfahrung im Umgang mit Kindern.
- Sprachkenntnisse für Au-pairs in Deutschland:
„Die/der Au-pair muss über einen Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache verfügen. Verlangt wird mindestens Level A1 des Europäischen Referenzabkommens.
- Vorlage eines Gesundheitszeugnisses:
Die/der Au-pair legt ein Gesundheitszeugnis vor, anhand dessen die physische und psychische Gesundheit von einem Arzt bestätigt wird.
- Ausfüllen eines Bewerbungsbogens:
Die/der Au-pair füllt einen ausführlichen Bewerbungsbogen aus. Folgende Informationen sind enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefon
 - Fotos
 - Ausbildung
 - Familiärer Hintergrund
 - Erfahrung
 - Interessen
 - Präferenzen, Motivation, Ziele (Zukunftspläne)

2. Vorbereitung von Au-pairs

- Beratung von Au-pairs:
Informationsmaterial, Beratung und Vermittlung ist für die Incoming-Au-pairs kostenlos.
- Merkblatt für Au-pairs:
Die/der Au-pair erhält vor Ausreise ein Merkblatt. Anhand der Unterschrift wird bestätigt, dass die Informationen gelesen und verstanden wurden. Folgende Inhalte werden vermittelt:
 - Rahmenbedingungen
 - Ablauf der Vermittlung
 - Länderspezifische Informationen
 - Rechte und Pflichten einer/s Au-pair(s)
 - Mögliche Probleme und Schwierigkeiten
 - Sprachschulen
 - Versicherung
 - Kontaktadressen, Ansprechpartner für den Notfall
 - Erwartungen seitens der Gastfamilien
- Ansprechpartner für Au-pairs ins Ausland:
Die/der Outgoing-Au-pair wird bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens begleitet. Die Agentur/ Organisation ist grundsätzlich Ansprechpartner für alle die Vermittlung und den Aufenthalt betreffenden Fragen.
- Ansprechpartner für Au-pairs aus dem Ausland:
Die Agentur/ Organisation ist grundsätzlich Ansprechpartner für alle die Vermittlung und den Aufenthalt betreffenden Fragen.

noch Anlage 2

- Telefonat der Gastfamilien mit der/dem Au-pair:
Die Agentur/ Organisation empfiehlt ihren Gastfamilien, zur Entscheidungsfindung mit ihrem zukünftigen Au-pair soweit möglich ein Telefongespräch zu führen, bei dem sowohl die Sprachkenntnisse als auch die Motivation der/des Au-pairs sowie alle übrigen offenen Fragen geklärt werden.

3. Betreuung von Au-pairs während des Aufenthaltes

- Verfügbarkeit der Agentur/ Organisation:
Die Agentur/ Organisation steht der/dem Au-pair während des gesamten Aufenthaltes zur Verfügung.
- Informationen für Au-pairs:
Die Agentur/ Organisation bietet Informationen über notwendige Behördengänge, Versicherung, Sprachschulen (allg. Infos), konkrete Hilfe bei Konflikten. Zu den Begleitangeboten gehört z. B. die Veranstaltung von Au-pair-Treffen, die Weitergabe von Adressen anderer Au-pairs im Rahmen des Datenschutzes.
- Erreichbarkeit der Agentur/ Organisation in Notfällen:
Die Agentur/ Organisation benennt eine Hotline, die für die/den Au-pair 24 h/7 Tage erreichbar ist. Eine bundeszentrale einheitliche Notfall-Hotline ist einzurichten.
- Krisenmanagement:
Die Agentur/ Organisation begleitet die/den Au-pair während des gesamten Aufenthaltes und ist für Fragen und bei Problemen Ansprechpartner und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Umvermittlung.

4. Nachbetreuung von Au-pairs

- Feed-back der Au-pairs an die Agentur /Organisation:
Die Agentur/ Organisation sendet der/dem Au-pair vor Beendigung ihres/seines Aufenthaltes einen Fragebogen zu, auf dem die/der Au-pair von ihren/seinen Erfahrungen berichten kann.

noch Anlage 2

Qualitätsstandards, die die Gasteltern betreffen

1. Auswahl von Gasteltern

Prüfung der Eignung der Gasteltern:

Die Prüfung der Eignung der Gasteltern erfolgt

- durch ausführliche schriftliche Unterlagen, die das Au-pair-Verständnis der Gasteltern erkennen lassen
- durch telefonischen, bevorzugt aber persönlichen Kontakt
- anhand einer Checkliste in einem Gespräch mit der/dem Au-pair innerhalb eines Monats nach deren/dessen Eintreffen bei der Gastfamilie

2. Vorbereitung von Gasteltern

Aushändigung von Informationsmaterial

- über die Idee des Au-Pair-Gedankens
- Anforderungen an die Gastfamilie, die im Au-Pair-Vertrag zu unterschreiben sind
- Qualifikation der/des Au-Pair(s)
- Rechte und Pflichten aller beteiligter Vertragspartner
- Vermittlungsbedingungen der Agentur/ Organisation (inkl. Bruttogesamtpreis einer Vermittlung)
- praktische Hinweise

(Au-pair - Vertrag: wird zwischen Gasteltern und Au-pair abgeschlossen)

3. Anforderungen an die Gasteltern

Gewährleistung, dass die Vereinbarungen des Au-Pair-Vertrages eingehalten werden können.

Diese sind:

- Mindestalter der/des Au-pairs:
Die/der Au-pair ist bei Visumsbeantragung mindestens 18 Jahre und höchstens 24 Jahre alt.
- Dauer des Au-pair - Aufenthaltes:
Ein Au-pair-Aufenthalt dauert maximal 12 Monate.
- Zeitlicher Umfang der häuslichen Mithilfe
Die häusliche Mithilfe umfasst - inkl. Babysitting - maximal 6 Stunden pro Tag bei maximal 30 Stunden pro Woche.
- Taschengeldbezahlung:
Das monatliche Taschengeld für die/den Au-pair beträgt 260 Euro. Eine von der Gastfamilie zu verantwortende geringere „Arbeitszeit“ erlaubt keine Kürzung des Taschengeldes. Ein Au-pair-Verhältnis ist grundsätzlich kein sozialversicherungspflichtiges Verhältnis.
- Freizeit:
Gewährung von eineinhalb zusammenhängenden freien Tagen pro Woche, die mindestens einmal pro Monat auf ein Wochenende fallen. Die/der Au-pair sollte die Möglichkeit haben, ihre/seine Religion ausüben zu können.

noch Anlage 2

- Bezahlter Urlaub:
2 Tage pro Anwesenheitsmonat bezahlter Urlaub (während des Urlaubs gelten Sonntage nicht als Urlaubstage).
- Gesetzliche Feiertage:
Die gesetzlichen Feiertage des Gastlandes sind grundsätzlich frei oder werden durch Freizeit ausgeglichen.
- Taschengeldfortzahlung im Krankheitsfall:
Die Taschengeldfortzahlung erfolgt im Krankheitsfall bis zum Auslaufen des Vertrages, jedoch längstens 6 Wochen.
- Inhaltlicher Umfang des Arbeitsfeldes:
Das Arbeitsfeld umfasst Kinderbetreuung und leichte Hausarbeit.
- Übernahme der Kosten für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung:
Die Kosten für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind von der Gastfamilie zu tragen. Die Anmeldung zu den Versicherungen ist von den Gastfamilien vorzunehmen. Wurde dies versäumt, hat die Gastfamilie alle für die/den Au-Pair entstehenden Kosten zu tragen. Versicherungsbeginn ist der Einreisetag.
- Kündigungsfrist:
Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Vertragsauflösung muss schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigungsbenachrichtigung bei der vermittelnden Agentur/ Organisation. In besonders schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung unter Benachrichtigung der Agentur/Organisation möglich.
- Unterbringung der/des Au-pair(s):
Die Unterbringung im eigenen beheizbaren ausreichend möblierten Zimmer (verschließbare Tür, Fenster mit Tageslicht, Mindestgröße 8 qm) im Haus, in der Wohnung oder im Wohnhaus der Familie. Familienanbindung muss gewährleistet sein.
- Fahrtkostenübernahme zum Sprachkurs:
Übernahme der Fahrtkosten zum nächstgelegenen für die/den Au-pair geeigneten Sprachkurs.
- Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen:
Die Gastfamilie fördert die Teilnahme der/des Au-pair(s) an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie die dazu notwendige Mobilität.
- Kostenübernahme der ärztlichen Untersuchung:
Kostenübernahme der ärztlichen Untersuchung, sofern diese für die Visumsverlängerung erforderlich ist, und der Visumsverlängerung durch die Gastfamilien.
- Definition des Begriffes „Gasteltern“¹:
Gasteltern sind verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt, sowie Alleinerziehende mit Kind, dessen Wohnsitz beim Elternteil ist.
- Umgangssprache²:
Die Umgangssprache in der Gastfamilie ist Deutsch.

¹ und ² Nach geltender Rechtslage kommen nur die Familien als Gastfamilien in Frage, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.

noch Anlage 2

- Telefonische Erreichbarkeit der Agentur/ Organisation:
Die Gastfamilie gewährleistet, dass die/der Au-pair jederzeit ihre/seine vermittelnde Agentur telefonisch erreichen kann.

- 4. Betreuung von Gasteltern während des Aufenthaltes

- Abfrage der Agentur/ Organisation bei der/dem Au-pair:
Die Agentur/ Organisation fragt innerhalb von 4 Wochen ab, ob
 - die/der Au-Pair in die Familie eingegliedert wurde
 - alle Ämter- und Behördengänge erledigt wurden
 - die Versicherung erfolgt ist
 - die/der Au-Pair einen Sprachkurs finden konnte.

- Die Agentur/ Organisation stellt die telefonische Erreichbarkeit der Gastfamilie und der/des Au-pair(s) sicher.

